

Az.: 3 B 250/25
3 L 995/25 VG Dresden



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Antragsteller –
– Beschwerdeführer –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch den Oberbürgermeister
dieser vertreten durch das Rechtsamt
Lingnerallee 3, 01069 Dresden

– Antragsgegnerin –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Ausweisung aus dem Bundesgebiet und Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis, Antrag
nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 13. November 2025

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 13. Oktober 2025 - 3 L 995/25 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragstellers hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen keine Änderung des angefochtenen Beschlusses.
- 2 1. Der am 1978 geborene Antragsteller ist serbischer Staatsangehöriger. Er reiste 1990 im Alter von zwölf Jahren gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern in das Bundesgebiet ein. Die seinerzeit gestellten Asylanträge blieben erfolglos. Anschließend wurde der Antragsteller geduldet.
- 3 Am 2006 und 2008 wurden seine Töchter und, welche die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, geboren. Am 11. Juni 2009 heiratete er deren Mutter, die türkische Staatsangehörige Frau Die Eheleute trennten sich im Jahr 2016, wobei die Ehefrau mit den Kindern vorübergehend in einem Frauenhaus unterkam. Die Ehe wurde im 2018 geschieden. Bereits im Oktober 2007 wurde dem Antragsteller im Hinblick auf das ausgeübte Sorgerecht als Vater von deutschen Kindern eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, die regelmäßig und zuletzt bis zum 15. September 2024 verlängert wurde. Am 18. Juli 2024 beantragte er deren Verlängerung.
- 4 Der Antragsteller ausweislich des Bundeszentralregisters ist wie folgt strafrechtlich in Erscheinung getreten:
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2004 wegen Geiselnahme, gefährlicher Körperverletzung, Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung, Bedrohung in Tateinheit mit Beleidigung und versuchter Nötigung: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten zur Bewährung,

- Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2006 wegen Untreue und Sachbeschädigung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2007 wegen Beleidigung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2010 wegen vorsätzlicher Körperverletzung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Uelzen vom 2012 wegen Betrugs: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 25 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2012 wegen unerlaubten gewerbsmäßigen Handels mit Betäubungsmitteln in 15 tatmehrheitlichen Fällen: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von elf Monaten zur Bewährung,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2017 wegen Erschleichens von Leistungen in vier Fällen: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 55 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2017 wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2019 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in zwölf Fällen: Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren zur Bewährung,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2023 wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen in Tateinheit mit Bedrohung, Beleidigung und Körperverletzung: Verurteilung zu einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen,
 - Urteil des Amtsgerichts Dresden vom 2024 wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen, in einem Fall in Tateinheit mit Beleidigung, Sachbeschädigung und Hausfriedensbruch: Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten.
- 5 Seit dem 2024 wird die mit der letzten Verurteilung ausgesprochene Haftstrafe vollstreckt.
- 6 Mit der streitgegenständlichen Verfügung vom 1. September 2025 wurde der Antragsteller unter Anordnung des Sofortvollzugs aus der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen (Nrn. 1 und 2). Er wurde auf seine Ausreisepflicht hingewiesen. Gegen ihn wurde ein auf neun Jahre ab Ausreise befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet (Nr. 3). Ihm wurde die Abschiebung aus der Haft heraus auf eigene Kosten in seinen Herkunftsstaat Serbien oder in ein anderes Land angedroht, in das er einreisen dürfe oder das zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei. Für den Fall der vorzeitigen Haftentlassung wurde er aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von sieben Tagen nach Haftentlassung zu verlassen (Nr. 4). Der Antragsteller wurde aufgefordert, der Ausländerbehörde seinen gültigen serbischen Reisepass auszuhändigen (Nr. 6). Zudem wurde sein Antrag vom 18. Juli 2024 auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt (Nr. 5). Über seinen hiergegen erhobenen Widerspruch wurde, soweit ersichtlich, noch nicht entschieden. Überdies hat er am 15. September 2025 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht.
- 7 2. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit dem streitgegenständlichen Beschluss vom 13. Oktober 2025 abgelehnt und zur Begründung zusammengefasst ausgeführt: Die

Voraussetzungen für eine Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs lägen nicht vor. Sein Widerspruch habe voraussichtlich keinen Erfolg.

- 8 Eine Verlängerung der ihm nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis komme nach summarischer Prüfung nicht in Betracht. Da der Antragsteller mit der streitgegenständlichen Verfügung auch aus dem Bundesgebiet ausgewiesen und gegen ihn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot angeordnet worden sei, dürfe ihm gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG kein Aufenthaltstitel erteilt werden. Im Übrigen erfülle er nicht die allgemeine Erteilungsvoraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Allein mit seiner Verurteilung vom 2024 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und zehn Monaten erfülle er ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG. Zudem erfülle er mit seiner Verurteilung vom 2019 wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in zwölf Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren das besonders schwerwiegende Ausweisungsinteresse nach § 54 Abs. 1 Nr. 1b Alt. 2 AufenthG. Mit seinen weiteren Verurteilungen erfülle er auch schwerwiegende Ausweisungsinteressen nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG und § 54 Abs. 2 Nr. 10 AufenthG. Auf die Frage, ob die Rechtsverstöße tatsächlich zu einer Ausweisung führen könnten oder geführt hätten, komme es nicht an. Es müsse sich lediglich um aktuelle Ausweisungsgründe handeln, die dem Antragsteller gegenwärtig noch entgegengehalten werden könnten. Das sei schon deshalb der Fall, weil sämtliche Verurteilungen im Bundeszentralregister eingetragen und bisher nicht getilgt seien. Im Übrigen sei nicht ersichtlich, dass ein atypischer Ausnahmefall vorliegen könnte. Auch bestünden keine Anhaltspunkte, dass die Behörde gehalten sein könnte, nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG zwingend von der Anwendung des § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG abzusehen.
- 9 Auch die Ausweisung des Antragstellers begegne im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken. Die von § 53 Abs. 1 AufenthG vorausgesetzte Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch seine weitere Anwesenheit im Bundesgebiet sei unter spezialpräventiven Gesichtspunkten gegeben. Denn zum gegenwärtigen Zeitpunkt müsse mit hinreichender Wahrscheinlichkeit mit einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit durch vergleichbare Straftaten gerechnet werden. Sein beanstandungsfreies Verhalten in der Haft und der Umstand der erstmaligen Verbüßung einer langen Haftstrafe ließen die Wiederholungsgefahr nicht entfallen. Der Antragsteller sei seit dem Jahr 2004 strafrechtlich auch mit schwerwiegenden Taten in Erscheinung getreten. Dabei hätten ihn auch die früheren Verurteilungen zu Freiheitsstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt gewesen seien, nicht von der Begehung weiterer Straftaten - teilweise während der Bewährungszeit - abgehalten. Auch die Geburt der beiden Töchter habe nicht zu einem straffreien Verhalten geführt. Ausweislich der Einschätzung der Justizvollzugsanstalt im Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 26. Juni 2025 kämen Vollzugslockerungen nicht in Frage. Insbesondere vor dem Hintergrund der Suchtmittelproblematik

bestünden eine erhebliche Missbrauchsgefahr und aufgrund der unklaren Bleibeperspektive Fluchtgefahr. In dem Zusammenhang würden u.a. folgende „negative Aspekte“ aufgelistet: einschlägig vorbestraft (zehn Einträge im BZR), Schwere der begangenen Delikte (u.a. Körperverletzung und gefährliche Körperverletzung sowie BtM-Handel), hohes Rückfallrisiko (Einschätzung der Erstdiagnostik), Suchtvorgeschichte und Schuldenproblematik.

- 10 Darüber hinaus bestünden auch generalpräventive Umstände, die eine Ausweisung rechtfertigten. Insoweit sei die Auffassung der Behörde zutreffend, bei anderen Ausländern dürfe nicht der Eindruck entstehen, dass trotz Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung keine ausländerrechtlichen Maßnahmen ergriffen würden.
- 11 Die bestehenden besonders schwerwiegenden sowie schwerwiegenden Ausweisungsinteressen überwiegen die Bleibeinteressen des Antragstellers. Ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG sei nicht ersichtlich. Zwar habe er formal noch das Sorgerecht für seine minderjährige Tochter inne. Dieses übe er aber jedenfalls seit seiner Inhaftierung nicht aus. Es bestünden nach Aktenlage keine telefonischen Kontakte und fänden keine Besuche statt. Im Übrigen spreche einiges dafür, dass der Kontakt auch schon vor der Inhaftierung allenfalls sporadisch stattgefunden habe. Nach den Angaben der Kindesmutter vom 20. Mai 2025 habe der Antragsteller seine Tochter eher unregelmäßig (zu den Ferienzeiten) besucht, wobei keine genaue Zeitangabe möglich gewesen sei. Im Zuge der in der Justizvollzugsanstalt im Januar 2025 geführten Gespräche für eine psychologische Erstdiagnostik habe der Antragsteller angegeben, dass nach dem Umzug seiner Ex-Partnerin und der Kinder nach (im Jahr 2021) der Kontakt abgebrochen sei. Auch im Gespräch mit dem Sachverständigen im Februar 2024 habe er angegeben, dass nach dem Umzug nach und einer Gerichtsverhandlung kaum noch Kontakt bestanden habe. Vor diesem Hintergrund seien auch keine Anhaltspunkte für ein schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG ersichtlich. Soweit er geltend mache, dass ihm in Serbien aufgrund seiner Volkszugehörigkeit zur Gruppe der Roma Diskriminierung, soziale Ausgrenzung und mangelnder Zugang bspw. zur Gesundheitsversorgung und Beschäftigung drohten, sei für derartige zielstaatsbezogene Belange im vorliegenden Zusammenhang kein Raum. Im Rahmen der Bleibeinteressen seien nach § 53 Abs. 2 AufenthG nur seine persönlichen, wirtschaftlichen und sonstigen Bindungen im Bundesgebiet zu berücksichtigen.
- 12 Bei Abwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls überwiege das öffentliche Interesse an seiner Ausweisung. Dabei sei zu seinem Lasten einzustellen, dass er beginnend ab 2004 insgesamt zehn Mal verurteilt wurde, zuletzt u.a. aufgrund gefährlicher Körperverletzung, wobei er einer Freundin nach deren Zurückweisung eine elf cm lange, oberflächliche Schnittwunde am Hals und mehrere Schnittverletzungen an der Hand zugefügt

habe. Selbst von in der Vergangenheit verhängten Freiheitsstrafen zur Bewährung habe er sich nicht abschrecken lassen. Von der Begehung weiterer Straftaten habe er sich auch nicht durch die Geburt seiner zwei Kinder und den jeweils erfolgten Belehrungen der Antragsgegnerin zur Verwertbarkeit der Straftaten abhalten lassen. Darüber hinaus bestehe ausweislich des Vollzugs- und Eingliederungsplans der Justizvollzugsanstalt ein Abhängigkeitssyndrom von Cannabinoiden und (vor der Inhaftierung) ein multipler schädlicher Substanzgebrauch (Metamphetamin, Kokain, MDMA), wobei sich der Antragsteller hinsichtlich des Drogen- und Alkoholkonsums nur bedingt einsichtig zeige. Aufgrund des bisherigen strafrechtlichen Werdegangs, der Schwere der zur Last gelegten Delikte und der Ergebnisse der psychologischen Erstdiagnostik werde derzeit eine Entlassung zum Strafzeitende im Mai 2027 prognostiziert. Zudem handele es sich bei den begangenen Straftaten auch um Betäubungsmitteldelikte nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3, § 29 Abs. 3 Nr. 1 BtMG, die zu den schweren, die Grundinteressen der Gesellschaft berührenden und schwer zu bekämpfenden Straftaten gehörten. Dabei zähle der illegale Drogenhandel zu den Straftaten, die in Art. 83 Abs. 1 Unterabs. 2 AEUV als Bereiche besonders schwerer Kriminalität genannt würden. Zudem seien schwere Rauschgiftdelikte wie hier regelmäßig mit einer hohen kriminellen Energie verbunden und gefährdeten das Leben und die Gesundheit anderer Menschen und damit besonders gewichtige Rechtsgüter in besonderer Weise. Die von solchen Delikten ausgehenden Gefahren seien daher schwerwiegend und berührten ein Grundinteresse der Gesellschaft. Denn der Schutz der Bevölkerung vor Betäubungsmitteln bilde eines der Grundinteressen der Gesellschaft, da der Handel mit Drogen eine Abhängigkeit von Drogenkonsumenten hervorrufe oder aufrechterhalte und damit erhebliche Auswirkungen zeige.

- 13 Für den Antragsteller spreche, dass er sich mehrere Jahre lang mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik aufgehalten habe. Über schutzwürdige Belange nach Art. 6 Abs. 1 GG und Art. 8 EMRK verfüge er allerdings nicht (mehr). Er sei zwar Vater von zwei Kindern, allerdings sei seine Tochter bereits volljährig und zur minderjährigen Tochter bestehe kein Kontakt, so dass schon keine in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG fallende tatsächlich gelebte familiäre Lebensgemeinschaft bestehe. Der bestehende Kontakt zu seiner volljährigen Tochter sei seit seiner Inhaftierung auf Telefonate und vereinzelte Besuche beschränkt. Auch die bestehenden Kontakte (Telefonate und Besuche) zu seinen Geschwistern, Eltern und Verwandten könnten aus Serbien aufrechterhalten werden. Soweit er beabsichtige, seine in Deutschland lebenden Eltern nach der Haftentlassung zu pflegen, sei zu berücksichtigen, dass eine Pflege bisher nicht stattgefunden habe und ggf. auch von anderen Familienangehörigen geleistet werden könne. Jedenfalls würde auch eine solche möglicherweise dem Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG unterfallende familiäre Verbundenheit nicht die bestehenden Ausweisungsinteressen überwiegen.

- 14 Dem Antragsteller kämen auch nicht die aufenthaltsrechtlichen Schutzwirkungen des Art. 8 EMRK zugute. Trotz der langen Aufenthaltsdauer von 35 Jahren im Bundesgebiet sei eine nachhaltige Verwurzelung in Deutschland nicht erkennbar. Insbesondere sei er kein „faktischer Inländer“, dem ein Leben in seinem Herkunftsland Serbien schlechterdings nicht mehr zugemutet werden könne. Von einer „gelingen“ gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Integration in die hiesigen Lebensverhältnisse könne bei ihm keine Rede sein. Dem stehe schon seine strafrechtliche Biografie, seine langjährige Delinquenz, entgegen. Er habe sich nicht bei ansonsten rechtstreuem Verhalten lediglich eines vereinzelt Rechtsverstößes schuldig gemacht, sondern sei seit 2004 immer wieder straffällig geworden. Er habe zwar einen Hauptschulabschluss nachholen können, aber es nicht geschafft, eine Berufsausbildung abzuschließen und sich nachhaltig wirtschaftlich in die hiesigen Lebensverhältnisse einzugliedern. So sei er vor seiner Inhaftierung bereits seit dem Jahr 2019 arbeitslos gewesen und habe über längere Zeiträume Sozialleistungen bezogen, wengleich er zwischendurch u.a. wohl als Eisenflechter (August bis November....) und in einer (Juli 2014 bis Juni 2016 und Oktober 2018 bis Ende September 2019) gearbeitet habe.
- 15 Dabei werde nicht verkannt, dass seine Ausreise nach Serbien einen tiefen Einschnitt in sein Leben bedeute, da er seinen Angaben zufolge über keinerlei Kontakte in dem Land verfüge. Seinen Angaben, dass er der Landessprache nicht mächtig sei, könne allerdings nur bedingt gefolgt werden, da er gegenüber dem Sachverständigen angegeben habe, dass er Albanisch und Serbokroatisch spreche. Zumindest Serbokroatisch werde fast überall in Serbien verstanden und gesprochen und Albanisch werde in Teilen Südserbiens und im Kosovo gesprochen. Angesichts der erheblichen Straffälligkeiten und der ausgehenden Wiederholungsgefahr sei ihm die mit seiner Ausweisung verbundene Eingewöhnung in die Lebensverhältnisse nicht schlechterdings unzumutbar. Im Übrigen sei es ihm zumutbar, etwaige fehlende Kenntnisse der serbischen Sprache zu erwerben.
- 16 Aufgrund seines bisherigen Verhaltens im Bundesgebiet sei die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots auf neun Jahre nach der Ausreise nach summarischer Prüfung nicht zu beanstanden.
- 17 Da sich die Ausweisungsentscheidung danach als rechtmäßig erweise, sei auch die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers gegen den insoweit angeordneten Sofortvollzug nicht wiederherzustellen. Die Begründung genüge noch den formellen Anforderungen des § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO, was das Gericht näher ausgeführt hat. Auch sei die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Abschiebungsandrohung nicht anzuordnen. Diese finde ihre Rechtsgrundlage in § 59 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Nr. 1 AufenthG.

- 18 3. Die hiergegen gerichtete Beschwerde hat keinen Erfolg.
- 19 Zur Begründung seiner Beschwerde trägt der Antragsteller mit Schriftsatz vom 14. Oktober 2025 zusammengefasst vor: Ihm stehe ein Daueraufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 zu. Dies habe sein vorheriger Bevollmächtigter mit Schreiben vom 15. Juli 2015 beantragt. Er sei vom 2009 bis 2019 mit einer türkischen Staatsangehörigen verheiratet gewesen. Da er bereits bei Eheschließung eine Aufenthaltserlaubnis besessen habe, könne er sich auf Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 berufen. Dieses Recht habe er auch nicht durch Scheidung oder wegen seinen Verurteilungen verloren. Trotz seines Antrags habe ihm die Antragsgegnerin keine entsprechende Bescheinigung ausgestellt, sondern den Antrag - unzutreffend - als erledigt betrachtet und ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Da er die aus Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 folgende Rechtsposition möglicherweise auch heute noch inne habe, sei dies bei der Prüfung besonders schwerwiegender Bleibeinteressen zu berücksichtigen.
- 20 Zur Glaubhaftmachung der gesundheitlichen Situation seiner Eltern überreiche er zwei Bescheinigungen der diese behandelnden Ärzte.
- 21 Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sei dem Umstand, dass die Ausweisung für ihn eine besondere Härte bedeute, im besonderen Maße Rechnung zu tragen. Es seien nicht nur das Ausweisungsinteresse, sondern auch die besonders schwerwiegenden Bleibeinteressen zu prüfen. Insbesondere seine familiären Bindungen sprächen für ihn. Seine ganze Familie lebe in der Bundesrepublik, auch seine Cousins und Cousinen. Er habe regelmäßigen Kontakt. Sein Bruder,, besuche ihn regelmäßig. Die ältere Tochter habe ihn besucht. Da jedoch die Situation der Inhaftierung sowohl für ihn als auch für seine Tochter emotional stark belastend sei, hätten sich beide entschlossen, den Kontakt postalisch und telefonisch weiterzuführen. Auf der Station des Antragstellers fänden alle drei Monate sog. Angehörigentage statt, zuletzt am 11. Oktober 2025. Angemeldet seien sein Bruder,, seine Nichte,, seien Schwägerin,, sowie sein Neffe,, gewesen. Die Eltern des Antragstellers seien aufgrund der gesundheitlichen Situation, aber auch wegen der Entfernung (1.200 km hinsichtlich der Hin- und Rückfahrt) nicht in der Lage, ihn zu besuchen, aber er unterhalte regelmäßig Kontakt. Er sei in der Bundesrepublik sozialisiert. Gegenüber Serbien fühle er sich in keiner Weise verbunden und habe zu dem Land keinerlei Bezug, so dass eine Rückkehr dorthin eine unzumutbare Härte sei. Er spreche die Sprache nicht. In öffentlichen Einrichtungen und Schulen werde kyrillisch geschrieben. Kyrillisch sei die offizielle Schrift, die er weder lesen noch schreiben könne. Allein auch durch seinen Namen werde er als „Albaner“

erkannt. Vor dem Hintergrund, dass er die Sprache nicht beherrsche, seien Konflikte unausweichlich.

- 22 Zu seinen Gunsten sei auch zu berücksichtigen, dass er in der Vergangenheit Bewährungschancen genutzt habe. Er sei kein Bewährungsbrecher und befinde sich erstmals in Strafhaft. Die Annahme der Antragsgegnerin, er sei hafterfahren, sei unzutreffend. Es gebe keine offenen Verfahren. Auffällig sei, dass ein Großteil der Verfahren mit Geldstrafen beendet worden sei, die alle bezahlt oder im Zuge der jetzigen Haft vollstreckt würden. Er beabsichtige, sich nach der Haftentlassung um seine pflegebedürftigen Eltern zu kümmern, was auch mit einem Wegzug aus verbunden wäre. Dies würde für ihn auch einen Neubeginn bedeuten. Allein der Blick auf die zur Haft geführte Verurteilung lasse keinen Rückschluss darauf zu, dass er zukünftig eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Er sei zunächst im Regelvollzug untergebracht gewesen. Anfang Februar sei er nach einer Eignungsprüfung durch die Justizvollzugsanstalt in eine Wohngruppe des Erstvollzugs gewechselt. Sein Verhalten dort sei stets einwandfrei und werde von der Justizvollzugsanstalt auch als respektvoll, sachlich und „von den allgemeingültigen, gesellschaftskonformen Regeln des Zusammenlebens bestimmt“ beschrieben. Seit mehreren Monaten besuche er regelmäßig die Suchtberatung. Zudem nehme er seit dem 10. September 2025 regelmäßig an einem Anti-Gewalt-Training teil. Der Kurs dauere drei Monate. Zudem fänden nahezu wöchentlich Gesprächstermine mit der zuständigen Psychologin statt. Insgesamt lasse sich an seinem Verhalten und der hiermit verbundenen Selbstreflexion deutlich erkennen, dass gerade keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestehe. Auch wenn die Kinder zum Teil volljährig seien, sei gleichwohl die Bindung zu berücksichtigen. Ein Umgang mit seinen Kindern wäre nicht mehr möglich. Auch seine Töchter hätten keinerlei Bindungen zu Serbien. Auch sei es nicht zumutbar, ihn auf Kontakte in Serbien zu verweisen, da er selbst kaum in der Lage sein werde, sich eine angemessene Existenzgrundlage zu verschaffen.
- 23 Dieses Vorbringen rechtfertigt keine Abänderung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.
- 24 3.1 Entgegen der Annahme des Antragstellers ist ein ihm zustehendes Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 nicht als besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse oder in Zusammenhang mit der von der Antragsgegnerin erlassenen Sofortvollzugsanordnung zu seinen Gunsten zu berücksichtigen.
- 25 a) Mit diesem Vorbringen kann der Antragsteller nach der ständigen Rechtsprechung des Senats noch gehört werden, obwohl ihm ein Vorbringen im erstinstanzlichen Verfahren möglich gewesen ist (SächsOVG, Beschl. v. 28. Oktober 2022 - 3 B 256/22 -, juris Rn. 28 m. w. N., und Beschl. v. 11. Juni 2024 - 3 B 52/24 -, juris Rn. 22 m. w. N.). Der Gesetzgeber hat weder

für das erstinstanzliche Eilverfahren eine Verpflichtung zum umfassenden und abschließenden Sachvortrag noch für das Beschwerdeverfahren eine (formelle) Präklusion angeordnet (BayVGh, Beschl. v. 30. Januar 2017 - 4 CE 16.2575 -, juris Rn. 6).

- 26 b) Allerdings dringt der Antragsteller mit seinem Vorbringen in der Sache nicht durch. Dass ihm ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 zusteht, ist zu keinem Zeitpunkt festgestellt worden. Bei Anlegung des gebotenen summarischen Prüfungsmaßstabs ist auch nicht erkennbar, dass sich der Antragsteller jetzt noch auf die Rechtswirkungen seines Antrags vom 15. Juli 2015 berufen kann. Er hat seine dahingehenden Rechte verwirkt.
- 27 Der Rechtsgedanke der Verwirkung ist Ausfluss des Grundsatzes von Treu und Glauben. Das Gebot, sich so zu verhalten, wie Treu und Glauben es verlangen, gehört zu den allgemeinen Grundsätzen (BVerwG, Beschl. v. 1. Februar 2005 - 7 B 115/04 -, juris Rn. 13). Ebenso wie es in Rechtsprechung und Literatur anerkannt ist, dass eine späte Antragstellung gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Antragsteller lange Zeit Kenntnis von dem Antragsgrund hatte oder hätte haben müssen und den Antrag erst zu einem Zeitpunkt stellt, in dem die Behörde oder sonstige Beteiligte nach den besonderen Umständen des Falls nicht mehr mit einer Antragstellung rechnen mussten (Ramsauer/Schlatmann, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG, 25. Aufl. 2024, § 22 Rn. 75 m. w. N.; Lier/Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 3. Aufl. 2025, § 22 Rn. 56 m. w. N.; Schwarz, in: Fehling/Kastner/Störmer, Verwaltungsrecht, 5. Aufl. 2021, § 22 VwVfG Rn. 48; vgl. BVerwG, Urt. v. 25. Januar 1974 - IV C 2.72 -, juris Rn. 23), kann sich auch die Berufung auf einen vor über zehn Jahren gestellten Antrag als unzulässige Rechtsausübung erweisen. Das gilt insbesondere dann, wenn nicht nur das hier vorhandene lange Zeitmoment erfüllt ist, sondern der Antragsteller auch durch sein sonstiges Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass er an einer weiteren Verfolgung seines Antragsbegehrens nicht interessiert ist. Davon ist hier deswegen auszugehen, da er weder auf die mit Schreiben vom 15. Dezember 2015 durchgeführten Anhörung reagiert hat, noch nach Erlass des Bescheids vom 2. Februar 2016, mit dem ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde, geltend gemacht hat, dass ihm ein Aufenthaltsrecht nach Art. 7 Satz 1 ARB1/80 zusteht. Hätte der Antragsteller sein diesbezügliches Aufenthaltsrecht weiterverfolgen wollen, wäre es geboten gewesen, auf das vorgenannte Anhörungsschreiben zu reagieren. Denn mit diesem hatte ihm die Antragsgegnerin mitgeteilt, dass nach Aktenlage nicht nachvollziehbar sei, ob seine Ehefrau, von der er seine Rechtsstellung ableiten wolle, die Voraussetzungen des Art. 6 ARB 1/80 erfülle. Ihm wurde mitgeteilt, dass daher vorgesehen sei, seinen Antrag auf Bescheinigung eines Daueraufenthaltsrechts nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 als erledigt zu betrachten und ihm eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund der bisherigen Rechtsgrundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG zu verlängern. Spätestens aber hätte der Antragsteller reagieren müssen als die Antragsgegnerin ihm mit dem mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen

Bescheid vom 2. Februar 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt hatte. Stattdessen berief er sich fast zehn Jahre nicht darauf, dass ihm ein Daueraufenthaltsrechts nach Art. 7 Satz 1 ARB 1/80 zustehe, so dass die Antragsgegnerin nicht mehr damit rechnen musste, dass er an der Geltendmachung dieses Aufenthaltswerts noch festhalten wolle. Bei dieser Sachlage kann dahinstehen, ob seinem Begehren auch die Bestandskraft des Bescheids vom 2. Februar 2016 entgegensteht (vgl. Ramsauer/Schlatmann, a. a. O. Rn. 84 m. w. N.; Funke-Kaiser, in: GK-AufenthG, Loseblattsammlung, 142. EL, Stand: Juni 2024, § 81 AufenthG Rn. 202).

- 28 3.2 Mit seinem Beschwerdevorbringen legt der Antragsteller auch nicht dar, dass das Ausweisungsinteresse nicht mehr erheblich ist, weil ohne vernünftige Zweifel feststeht, dass von ihm keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2025 - 3 B 23/25 -, juris Rn. 13, Beschl. v. 16. November 2023 - 3 B 114/23 -, juris Rn. 17, Beschl. v. 9. März 2023 - 3 B 14/23 -, juris Rn. 18 m. w. N., und Beschl. v. 3. November 2020 - 3 B 262/20 -, juris Rn. 19). Nach welchen Maßstäben das zu bestimmen ist, ist in der Rechtsprechung - auch nicht in der des Senats - nicht abschließend geklärt (vgl. Darstellung bei Maor, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 43. Ed., Stand: 1. Oktober 2024, § 5 Rn. 11.1). In Betracht kommt, dass für die Annahme einer Erheblichkeit eine aktuelle, verwertbare und rechtskräftige Verurteilung ausreicht (möglicherweise in diesem Sinn Hailbronner, AufenthG, Loseblattsammlung, 133 EL, Stand: Januar 2024 § 5 Rn. 39). Teilweise wird vertreten, dass eine solche Verurteilung ausreicht, wenn keine entgegenstehenden Tatsachen ersichtlich sind, wobei teilweise der Ausländer hinsichtlich dieser Tatsachen für darlegungsbelastet angesehen wird (VGH BW, Beschl. v. 7. Dezember 2020 - 12 S 3065/20 -, juris Rn 14 f. unter Verweis auf BVerwG, Urt. v. 12. Juli 2018 - 1 C 16.17 -, juris; Funke-Kaiser, a. a. O. § 5 AufenthG Rn. 80). Teilweise wird aber angenommen, dass ein Ausweisungsinteresse nur dann vorliegt, wenn eine Gefahrprognose positiv ist (so wohl VGH BW, Urt. v. 19. April 2017 - 11 S 1967/16 -, juris Rn. 25 ff.), wobei unterschiedliche Prognosekriterien herangezogen werden.
- 29 Ob eine positive Feststellung einer Wiederholungsgefahr zur Annahme eines Ausweisungsinteresses tatsächlich erforderlich ist, was indes jedoch zweifelhaft sein dürfte, braucht der Senat nicht zu entscheiden, da sie beim Antragsteller ausgehend von dem im Eilverfahren anzuwendenden summarischen Prüfungsmaßstab derzeit auch zur Überzeugung des Senats mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vorliegt. Insoweit nimmt der Senat auf die eingehende und überzeugende Begründung des Verwaltungsgerichts Bezug (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).
- 30 Dem setzt der Antragsteller mit seiner Beschwerdebegründung sein beanstandungsfreies Verhalten in der Haft entgegen, welches jedoch bereits das Verwaltungsgericht gewürdigt hat.

Auch dessen weitere Konkretisierung mit dem Beschwerdevorbringen führt auch in Zusammenschau mit den weiteren geltend gemachten Umständen (Suchtberatung, Teilnahme am Anti-Gewalt-Training, Selbstreflexion) zu keiner abweichenden Gefahrenprognose. Denn es ist nicht erkennbar, dass die vom Antragsteller ergriffenen Therapieangebote in Hinblick auf die bei ihm vorhandene hohe Gewaltneigung und seiner Suchtmittelproblematik bereits durchgreifende Erfolge zeitigen konnten. Das erscheint dem Senat angesichts der regulären Dauer einer erfolgreichen Behandlung einer Suchtmittelerkrankung schon deswegen unwahrscheinlich, weil sich der Antragsteller erst seit einigen Monaten Therapieangeboten unterzieht. Dass die im Vollzugs- und Eingliederungsplan vom 26. Juni 2025 getroffene Einschätzung auch seines Rückfallrisikos inzwischen hinfällig wäre, ist damit nicht erkennbar. Der Antragssteller legt auch keine Dokumente vor, aus denen sich Entsprechendes ergeben würde. Insbesondere ist eine Heilung von der Sucherkrankung nicht belegt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 13. Mai 2022 - 3 A 844/20 -, juris Rn. 16). Daher geht auch sein Vorbringen ins Leere, dass er in der Vergangenheit Bewährungschancen genutzt habe und sich erstmals in Strafhaft befinde. Auch soweit er darauf verweist, dass er beabsichtige, nach der Haftentlassung aus wegzuziehen, ergibt sich nicht, dass er keine Gefahr mehr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt. Denn es ist nicht erkennbar, dass gerade sein bisheriger Wohnsitz in in prägender Weise für seine Straffälligkeit bestimmend war und wird von ihm auch nicht geltend gemacht. Allein der Umstand, dass ein Wohnsitzwechsel von ihm als Neuanfang begriffen wird, überzeugt den Senat nicht vom Wegfall seiner Gefährlichkeit. Denn, wie schon das Verwaltungsgericht ausgeführt hat, vermochten auch in der Vergangenheit einschneidende Umbrüche, wie die Geburt seiner Töchter, keine Verhaltensänderung zu bewirken.

- 31 Selbst wenn man all dies anders sähe, würde immer noch das vom Verwaltungsgericht zusätzlich herangezogene Ausweisungsinteresse aus generalpräventiven Gründen (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 7. April 2025 a. a. O. Rn. 16 m. w. N.), dem der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen nicht entgegengetreten ist, bestehen (vgl. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO).
- 32 3.3 Auch soweit sich der Antragsteller mit seinem Beschwerdevorbringen auf seine (schwerwiegenden) Bleibeinteressen beruft, ist nicht erkennbar, dass sie die bestehenden (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteressen überwiegen könnten. Entsprechendes gilt, soweit er geltend macht, in der Bundesrepublik sozialisiert zu sein.
- 33 Insoweit fehlt es seinem Beschwerdevorbringen schon an der nach § 146 Abs. 4 Satz 3 VwGO notwendigen Auseinandersetzung mit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts, auf die er mit keinem Wort eingeht. Selbst wenn man noch von einer sinngemäßen Auseinandersetzung mit den Erwägungen des Gerichts ausgehen würde, legt der Antragsteller nicht dar, dass seine

Ausweisung unverhältnismäßig oder er als sogenannter „faktischer Inländer“ zu betrachten wäre.

- 34 Seine familiären Bindungen hat bereits das Verwaltungsgericht berücksichtigt, konkret in Gestalt der in Vergangenheit empfangenen Besuche der volljährigen Tochter in der Justizvollzugsanstalt sowie der Telefonate mit ihr. Es hat auch nicht verkannt, dass eine Abschiebung nach Serbien bedeuten würde, dass der Antragsteller auch zukünftig den in der Vergangenheit mit seiner volljährigen Tochter unterhaltenen persönlichen Kontakt nicht mehr ohne Weiteres durchführen könnte. Das entgegen der Annahme des Verwaltungsgerichts ein besonders schwerwiegende Bleibeinteressen gemäß § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG oder schwerwiegende Bleibeinteressen nach § 55 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG bestehen würden, ergibt sich aus seinem Vorbringen nicht. Ebenfalls berücksichtigt hat das Gericht die Telefonate und/oder Besuche seiner Geschwister, Eltern und sonstigen Verwandten in der Justizvollzugsanstalt, auf die er wiederum mit seinem Beschwerdevorbringen abstellt. Dass sie anders als vom Verwaltungsgericht, welches sich eingehend mit seinen Lebensverhältnissen und familiären Bindungen auseinandergesetzt hat, zu würdigen und zu berücksichtigen sind, ist seiner Beschwerde nicht zu entnehmen. Der Senat folgt auch insoweit den Ausführungen des Verwaltungsgerichts (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO), wonach die festgestellten Bleibeinteressen nach § 53 Abs. 2 AufenthG nicht die bestehenden (besonders) schwerwiegenden Ausweisungsinteressen überwiegen.
- 35 Die bei seinen Eltern bestehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die er mit seiner Beschwerde weiter belegt, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls bereits berücksichtigt. Dass nur er deren Pflege übernehmen könnte, hat er auch mit seiner Beschwerde nicht dargetan.
- 36 Soweit er erneut darauf verweist, dass er sich Serbien nicht verbunden fühlt, ändert das nichts an dem Umstand, dass es für seine Anerkennung als faktischer Inländer gemäß Art. 8 EMRK, wie vom Verwaltungsgericht bereits ausgeführt, nicht nur einer Entwurzelung vom Herkunftsstaat bedarf, sondern auch einer Verwurzelung in der Bundesrepublik, die das Verwaltungsgericht nachvollziehbar nicht gesehen hat. Allein deshalb sind seine fehlenden Sprachkenntnisse, auf die er mit seiner Beschwerde verweist, nicht von Bedeutung. Im Übrigen macht er mit dieser nicht geltend, warum es ihm nicht zumutbar sei, wie vom Verwaltungsgericht angenommen, etwa fehlende Kenntnisse der serbischen Sprache zu erwerben. Das schließt offensichtlich auch die Schriftsprache ein.
- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 38 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf §§ 47, 53 Abs. 2 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG i. V. m. Nrn. 1.5, 8.1.2 und 8.2.1 des Streitwertkataloges 2025 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abrufbar unter: <https://www.bverwg.de/rechtsprechung/streitwertkatalog>) und folgt der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwände erhoben wurden.
- 39 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

v. Welck

Kober

Nagel